



## EINWOHNERGEMEINDE SIGNAU

# Verordnung

über den Fonds für Schulklassen und Weihnachtsbescherungen

---

24. August 2020

---

# Verordnung über den Fonds für Schulklassen und Weihnachtsbescherungen

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Signau erlässt, gestützt auf Art. 16 des Organisationsreglements vom 08. Dezember 2001, die Verordnung über den Fonds für Schulklassen und Weihnachtsbescherungen.

|                     |   |
|---------------------|---|
| Form und Zweck      | <p><b>Art. 1</b></p> <p><sup>1</sup> Unter dem Namen „Fonds für Schulklassen und Weihnachtsbescherungen“ wird ein Fonds geführt, der die Unterstützung von Kindern, die in Signau wohnhaft sind oder in Signau die Schule besuchen, zum Ziel hat. Der Fonds ist eine Zusammenlegung verschiedener Legate (Stettler-Wüthrich-Fonds, Allgemeine Schülerreisekasse und Schülerreisekasse der Ober- und Unterschule Mutten) und Erträge zwecks einfacherer Verwaltung.</p> <p><sup>2</sup> Die Mittel des Fonds und dessen Vermögensertrag sollen verwendet werden für:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Schulreisen</li><li>• Schullager</li><li>• Schul- und Klassenanlässe</li><li>• Exkursionen</li><li>• Weihnachtsbescherungen</li></ul> |
| Finanzierung        | <p><b>Art. 2</b></p> <p>Dem Fonds können folgende Mittel zugewiesen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Vergabungen</li><li>• Geschenke</li><li>• Spenden</li><li>• Vermögensertrag</li><li>• Beiträge aus anderen Fonds und Legaten</li><li>• Beiträge des Gemeinderats</li></ul>  |
| Verfügung           | <p><b>Art. 3</b></p> <p><sup>1</sup> Die Schulleitung verfügt in eigener Kompetenz über die Mittel des Fonds, vorbehalten bleibt Art. 4 Abs. 3.</p> <p><sup>2</sup> Die Schulleitung sowie die Lehrerinnen und Lehrer sind für eine solidarische Aufteilung der Mittel unter den Schülerinnen und Schülern verantwortlich.</p> <p><sup>3</sup> Lehrerinnen und Lehrer der Primar- und Realschule der Einwohnergemeinde Signau sowie Lehrerinnen und Lehrer der Sekundarschule Signau, die Kenntnis von Bedürftigkeitsfällen haben, können der Schulleitung Antrag auf Ausrichtung eines Beitrags aus dem Fonds stellen.</p>   |
| Vermögensverwaltung | <p><b>Art. 4</b></p> <p><sup>1</sup> Die Finanzverwaltung der Einwohnergemeinde Signau verwaltet das Vermögen des Fonds.</p> <p><sup>2</sup> Die Fondsabrechnung wird vom Rechnungsprüfungsorgan im Rahmen der Revision der Jahresrechnung geprüft.</p> <p><sup>3</sup> Der Sockelbeitrag von CHF 94'220.00 darf nicht beansprucht und unterschritten werden.</p>   |
| Verzinsung          | <p><b>Art. 5</b></p> <p><sup>1</sup> Der Bestand des Fonds wird jährlich verzinst.</p> <p><sup>2</sup> Der Zinssatz liegt 0,2 % über dem internen Verrechnungszinssatz.</p>   |
| Verwaltungskosten   | <p><b>Art. 6</b></p> <p>Für den Fonds werden keine Verwaltungskosten erhoben.</p>   |

**Art. 7**

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt per 01. September 2020 in Kraft.

Diese Verordnung hat der Gemeinderat Signau an seiner Sitzung vom 24. August 2020 beschlossen.

Signau, 24. August 2020

**GEMEINDERAT SIGNAU**

Der Präsident

Der Sekretär

sig. Arno Jutzi

sig. Rudolf Wolf